

# Satzung des Fördervereins der Sanitätsgemeinschaften Sailauf e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Sanitätsgemeinschaften Sailauf e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Sailauf.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheit und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die Unterstützung der Bereitschaft und des Jugendrotkreuzes des Bayerischen Roten Kreuzes in Sailauf.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Gerätschaften, Materialien und Geldmitteln, die den Aufgaben der Sanitätsgemeinschaften in Sailauf dienen. Die bereitgestellten Materialien bleiben Eigentum des Vereins.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- 3.3 Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.4 Die Mitgliedschaft im Förderverein beinhaltet nicht eine Mitgliedschaft im Bayerischen Roten Kreuz.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 5.2 Der Austritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
- 5.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins handelt. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.
- 5.4 Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach der Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) je einem Vertreter der begünstigten Gemeinschaften
  - f) bis zu drei dazu berufenen Mitgliedern
- 7.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Neuwahlen führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses fort.
- 7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist stimmberechtigt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 7.4 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 7.5 Sollte im Einzelfalle sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung gehindert sein, so sind zwei andere Mitglieder des Vorstandes befugt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. In diesen Fällen steht ihnen das Vertretungsrecht jedoch auch im Außenverhältnis nur gemeinsam zu.
- 7.6 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Im Falle des §7.5 ist auch eine kürzere Frist möglich.
- 7.7 Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 8 Aufgaben des Vereins**

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Entgegennahme des Austritts eines Mitgliedes
  - h) Beschlussfassung über Ehrungen
- 8.2 Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 8.3 Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 8.4 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Kassenführung**

- 9.1 Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Diese Mittel werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- 9.2 Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden erfolgen. Bei dessen Verhinderung ist auch der stellvertretende Vorsitzende zu Zahlungsanordnungen berechtigt. Ist dieser ebenfalls verhindert sind zwei andere Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 7.5 hierzu berechtigt.
- 9.3 Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden auf die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.4 Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Grundes, ist der Vorstand verpflichtet, einen Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung festzulegen.

- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Gemeinde-Mitteilungsblatt.
- 10.3 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmen kann nur, wer zur Abstimmung persönlich anwesend ist.
- 10.5 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.6 Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung erforderlich. Beschlüsse über die vorgenannten Tagesordnungspunkte können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 10.7 Ist eine einberufene Mitgliederversammlung für Tagesordnungspunkte nach §10.6 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit Terminsetzung binnen der nächsten drei darauffolgenden Monate eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (§7.1 a - d) und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sailauf mit der Maßgabe, die Mittel zur Unterstützung der Rot Kreuz Gemeinschaften Sailauf zu verwenden.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Satzung Ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben die anderen Teile hiervon unberührt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 26. Oktober 2012.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

---

Wolfgang Fuchs

2. Vorsitzender

---

Simon Dümig